

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BUrlG § 1; BAT § 49; Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über den Urlaub der Beamten und Richter i.d.F. vom 14. Februar 1973 (Gesetzblatt 1973, S. 62 - UrlVO B.-W.) § 8

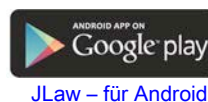
- Leitsätze: 1. Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 1 BAT in Verb. mit § 8 Abs. 1 b und c UrlVO B.-W. besteht nur, wenn der Bedienstete im überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit gesundheitsgefährdende Arbeiten der erforderlichen Art verrichtet. Es genügt nicht, daß er solche Arbeiten im überwiegenden Zeitanteil des Kalenderjahres überhaupt ausübt.
2. Die latente Gefahr der Ansteckung mit Hepatitis auf der Dialysestation eines Krankenhauses reicht zur Begründung des Anspruchs auf Zusatzurlaub gemäß den unter 1) genannten Normen nicht aus.

Aktenzeichen: 6 AZR 251/77
Urteil des BAG vom 8. August 1978

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 251/77

4 Sa 26/76 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. August 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Florack für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1977 - 4 Sa 26/76 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen zu 1), 2) und 4) sind als Krankenschwestern, die Kläger zu 3) und 5) als Krankenpfleger im Katharinenhospital der Beklagten tätig. Sie arbeiten auf der Dialysestation. Dort werden nierenkranke Patienten mit der sog. "künstlichen Niere" behandelt. Es sind vier Räume vorhanden; in einem davon sind Hepatitis-träger (ansteckend Kranke) - in der Regel fünf - untergebracht. Täglich werden bis zu 20 Patienten mit der künstlichen Niere behandelt, entweder ambulant oder stationär. Im Jahre 1975 war die Arbeit so eingeteilt, daß jede Pflegekraft im Wechsel jede Woche für jeweils einen bestimmten der vier Räume zuständig war, so auch für den Hepatitisraum. Die Kläger kommen mit Hepatitis-trägern in Verbindung und arbeiten mit infektiösem Material - beides zusammengenommen - zu 30 bis 40 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, die ihrer tatsächlichen Arbeitszeit entspricht. In den Jahren 1970 bis 1973 erkrankten von den Mitarbeitern der Dialysestation sechs städtische Mitarbeiter und sechs Schwestern vom Roten Kreuz. Seit 1974 sind auf Grund von Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften Erkrankungen nicht mehr aufgetreten.

In den Jahren 1971 bis 1974 gewährte die Beklagte den auf der Dialysestation tätigen Ärzten und Pflegekräften einen Zusatzurlaub von sechs Tagen jährlich. Vom Jahre 1975 an gewährt sie diesen Zusatzurlaub nicht mehr.

Mit der Klage fordern die tarifgebundenen Kläger die Weitergewährung des Zusatzurlaubs. Sie stützen sich hierbei auf § 49 BAT in Verb. mit § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über den Urlaub der Beamten und Richter i.d.F. vom 14. Februar 1973 - UrlVO - (Gesetzblatt 1973, S. 62 - künftig: UrlV). In § 49 BAT ist bestimmt, daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die Gewährung eines Zusatzurlaubs die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. § 8 UrlV bestimmt in Abs. 1, daß Beamte einen Zusatzurlaub von sechs Tagen u.a. erhalten, die

- b) überwiegend mit infektiösem Material arbeiten oder
- c) überwiegend mit tuberkulösen oder infektiösen Kranken in Verbindung kommen.

Die Kläger haben einen ihrem Verlangen entsprechenden Klageantrag gestellt. Sie haben vorgetragen, daß alle Beschäftigten der Station immer der Ansteckungsgefahr ausgesetzt seien. Trotz Kontrolluntersuchungen schließe die unterschiedlich lange Inkubationszeit bei Hepatitis eine Ansteckungsgefahr nicht aus. Hinzu komme, daß nicht alle Hepatitisträger tatsächlich auch akut an Hepatitis erkrankten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält den Anspruch auf Zusatzurlaub nicht für begründet, da die Kläger die in der Urlaubsverordnung angegebenen Tätigkeiten zu weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit, also nicht überwiegend, verrichteten. Die potentielle Ansteckungsgefahr reiche nicht aus, um den Anspruch auf Zusatzurlaub zu begründen. Bei Beachtung der erforderlichen Vorschriften bestehe keine Ansteckungsgefahr. Den Zusatzurlaub in den Jahren 1971 bis 1974 habe die Verwaltung des Katharinenhospitals selbständig in der irrigen Annahme gewährt, die Voraussetzungen seien gegeben; das Personalamt der beklagten Stadt sei dabei nicht eingeschaltet gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Nach seiner Auffassung ist das Merkmal der überwiegenden Beschäftigung mit Arbeiten, die den Anspruch auf Zusatzurlaub begründen, dann erfüllt, wenn die Beschäftigten während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten im Kalenderjahr mit infektiösen Krankheiten in Verbindung kämen. Die Kläger kämen täglich über das ganze Jahr hinweg mit infektiösen Kranken in Verbindung.

- 4 -



- 4 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Seiner Ansicht nach ist das Begriffsmerkmal "überwiegend" in der anspruchsbegründenden Norm nur erfüllt, wenn der Bedienstete Arbeiten der erforderlichen Art bezogen auf seine Arbeitszeit überwiegend verrichte.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Begriffsmerkmal "überwiegend" in beiden Alternativen der anspruchsbegründenden Norm des § 49 Abs. 1 BAT in Verb. mit § 8 Nr. b) und c) UrlV zutreffend ausgelegt. Danach ist dieses Merkmal gegeben, wenn die Pflegekraft in mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit Arbeiten der in § 8 UrlV genannten Art beschäftigt ist. Dabei ist es jedenfalls für den Streitfall unbedenklich, wenn das Landesarbeitsgericht auf die monatliche Arbeitszeit des Pflegepersonals abstellt.

Allein dieses Verständnis der Norm führt zu Ergebnissen, die der Tragweite und dem Zweck des Zusatzurlaubs entsprechen. § 8 UrlV gewährt Zusatzurlaub zum Ausgleich für eine die Gesundheit des Pflegepersonals in erheblichem Maß bedrohende Tätigkeit. In aller Regel ist dabei der Umfang der Tätigkeit der Maßstab für das Ausmaß der Gesundheitsgefahren. Er läßt sich zuverlässig jedoch nicht allein an den Verhältnissen in einer zeitlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Periode - nach der Ansicht der Revision hier im Kalenderjahr - ablesen, also nicht daran, ob im überwiegenden Zeitraum dieser Periode überhaupt gefahrvolle Arbeit angefallen ist. Maßgeblich muß vielmehr der Anteil der gefahrvollen Arbeit an der persönlichen Arbeitszeit sein, in welchem Umfang also die gesundheitsgefährdende Tätigkeit die Arbeitszeit des Bediensteten ausfüllt.

Käme es allein auf den Zeitanteil der Beschäftigung im Kalenderjahr an, so würde es für den Anspruch auf Zusatzurlaub ausreichen, daß der Bedienstete gefahrvolle Tätigkeit im Kalenderjahr zeitlich überwiegend, wenn auch jeweils nur in objektiv geringem oder gar geringfügigem Umfang verrichten würde; das ist wenig einleuchtend. Außerdem würde worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, alle Pflegekräfte ohne anteiligen Zusatzurlaub bleiben, die zwar in erheblichem Ausmaß gefährliche Tätigkeiten ausüben, dies aber nicht im überwiegenden Teil der maßgeblichen Zeitperiode tun, z.B. solche, die in einem Kalenderjahr nur weniger als sechs Monate im Beschäftigungsverhältnis stehen. Dies läßt sich ohne eine ausdrückliche Regelung, wie sie in § 49 MTL-II getroffen ist, nicht ohne weiteres annehmen.

Gestützt wird die vorstehende Auslegung durch das Verständnis des Begriffs "überwiegend" in § 42 BMT-G II. Danach erhalten Arbeiter, die unter erheblichen gesundheitlichen Gefahren arbeiten, einen Zusatzurlaub, sofern sie "diese Arbeiten überwiegend d.h. während mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit verrichten". Maßstab ist also nicht der bloße Anfall gefährlicher Arbeiten im überwiegenden Teil des Urlaubsjahres, sondern ihr Anteil an der Arbeitszeit, wobei es auf die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit ankommt (BAG AP Nr. 1 zu § 42 BMT-G).

2. Die Arbeitszeit der Kläger ist, wie in zweiter Instanz unstreitig geworden ist, nur zu 30 bis 40 % der gesamten Arbeitszeit mit Tätigkeiten i.S. des § 8 Abs. 1 lit. b) und c) UrlV - beide Alternativen zusammengekommen - ausgefüllt. Das gilt, gleichgültig ob auf die tägliche oder monatliche Arbeitszeit abgestellt wird. Es ist auch



- 6 -

unerheblich, ob von der tatsächlichen Gesamtarbeitszeit oder der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit auszugehen ist, da zwischen beiden im Streitfall kein Unterschied besteht. Danach steht keinem der Kläger der Anspruch auf Zusatzurlaub zu.

3. Die Revision greift das angefochtene Urteil weiter deshalb an, weil das Landesarbeitsgericht die permanente Gefahr der Ansteckung mit Hepatitis, der die Kläger bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt seien, nicht berücksichtigt habe und deshalb von einem zu geringen Anteil ihrer Tätigkeit an der Gesamtarbeitszeit ausgegangen sei. Die Revision leitet diese ständige Ansteckungsgefahr sowohl aus den konkreten Verhältnissen in der Dialysestation des Katharinenhospitals her als auch aus der allgemeinen abstrakten Ansteckungsgefahr in Infektionsstationen von Krankenhäusern.

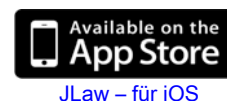
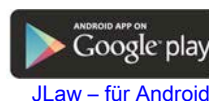
Dieser Revisionsangriff greift nicht durch. Dabei kann von der Richtigkeit des ihm zugrunde liegenden Tatsachenvortrages ausgegangen werden. Es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß die Kläger auch außerhalb des sog. Hepatitis-Raums der Dialysestation Kontakt zu latent infektiös Erkrankten haben und sie darüber hinaus auf Grund ihrer Tätigkeit allgemein gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind. Aus diesen Umständen allein läßt sich jedoch nicht folgern, die Kläger hätten i.S. des § 8 Abs. 1 c) UrlV "mit infektiösen Kranken in Verbindung" gestanden.

Es ist anzunehmen, daß die von der Revision hervor gehobene Ansteckungsgefahr für die Kläger im wesentlichen nicht anders ist als bei Dialysestationen in Krankenhäusern allgemein. Sie kann zum Beschäftigungsrisiko des Pflegepersonals auf Dialysestationen allgemein und, soweit die Revision auf die "abstrakte" Ansteckungsgefahr in Krankenhäusern abstellt, darüber hinaus zum Risiko aller im Krankenhausbereich tätigen Personen gerechnet

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

werden. Gefahren und Risiken dieser Art können den Tarifvertragspartnern bzw. dem Gesetzgeber der hier maßgeblichen Urlaubsverordnung nicht verborgen geblieben sein. Sollte bereits die allgemeine Ansteckungsgefahr als ausreichend für den Anspruch auf Zusatzurlaub angesehen werden, so hätte dies in der Anspruchsnorm deutlich gesagt werden müssen. Es hätte ausgereicht, die Beschäftigung in bestimmten Krankenhausabteilungen bzw. überhaupt im Krankenhaus allein als Voraussetzung für den Anspruch zu bezeichnen; auf das Begriffsmerkmal der "überwiegenden" Beschäftigung bzw. Verbindung mit infektiösen Kranken hätte verzichtet werden können. Aus der vorliegenden Fassung des § 8 Abs. 1 c) UrlV ist demgegenüber die Einschränkung zu entnehmen, daß der Anspruch auf Zusatzurlaub nur bestehen soll, wenn der Bedienstete überwiegend Verbindung mit tatsächlich und erkennbar infektiös erkrankten Patienten hat.

4. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht schließlich dargelegt, daß die Kläger aus der irrtümlichen Gewährung von Zusatzurlaub in den Jahren 1971 bis 1974 keine Rechte für die Zukunft herleiten können. Dagegen hat sich die Revision nicht gewandt.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann
ist durch Urlaub
verhindert zu unter-
schreiben

Dr. Auffarth

Heidenreich

Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)